

Oberlandesgericht München

Az.: 23 Kap 4/17



In Sachen

Kratzmann [REDACTED]
- Musterkläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:
[REDACTED]

gegen

- 1) **Lange Vermögensberatung GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Lange, Tsingtauer Str. 105, 81827 München
- Musterbeklagte -
- 2) **ML Treuhand GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Ivonne Tenner, Tsingtauer Straße 105, 81827 München
- Musterbeklagte -
- 3) **ML Schiffsinvest Zweite Verwaltung GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Tsingtauer Straße 105, 81827 München
- Musterbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Werner, Luger & Partner**, Brienner Straße 9, 80333 München, Gz.: [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte zu 3:

Rechtsanwälte **Werner, Luger & Partner**, Brienner Straße 9, 80333 München, Gz.:
[REDACTED]

wegen KaP

erlässt das Oberlandesgericht München - Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren (23. Senat) - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Fischer, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Tetenberg und die Richterin am Oberlandesgericht Meier am 23.07.2020 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.07.2020 folgenden

Hinweis- und Beweisbeschluss

1. Der Senat weist auf Folgendes hin:

Hinsichtlich des begehrten Feststellungsziels Ziff. 1 lit. e dürfte ein Prospektfehler vorliegen. Bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 17.10.2020 hatte der Geschäftsführer der Musterbeklagten zu 1), Herr M. Lange, angegeben, dass es hinsichtlich der Bewertung der Ausfallrisiken mit maximal 20% keine Erfahrungswerte gegeben habe. Ferner gab der Musterbeklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung vom 16.07.2020 an, dass die Renditeerwartung von 15% p.a. nicht auf den im Prospekt angegebenen historischen Schiffs-Fonds beruht habe, die eine Rendite von 14,7% hatten, sondern vielmehr auf Erfahrungen mit bereits laufenden Schiffs-Fonds, die bereits in Neukapital investiert hätten. Die Angabe von 15% habe auf den gleichen Überlegungen wie der erwartete Umsatzerlös von 3,1 Mio. Euro für das Jahr 2011 beruht.

Demzufolge dürfte die gegenständliche Prospektpassage für einen durchschnittlichen Anleger irreführend sein, da nicht offen gelegt wurde, dass die Prognose des durchschnittlichen Vermögenszuwachses nicht auf den Ergebnissen der zitierten Studie der FMG Fonds Media GmbH, sondern auf den (subjektiven) Erwartungen des Geschäftsführers Herrn M. Lange beruhten.

2. Im Hinblick auf das beantragte Feststellungsziel Ziff. 1 lit. h wird Beweis erhoben über folgende Behauptungen des Musterklägers:

2.1 Die Prognose eines Umsatzerlöses von 3,1 Mio € für das Jahr 2011 (s. Prospekt S. 66) sei nicht vertretbar gewesen.

2.2 Die von den Beklagten dargestellte Kalkulation des prognostizierten Umsatzerlöses für das Jahr 2011 in Höhe von 3,1 Mio € sei unplausibel.

Unplausibel sei insbesondere die Annahme, dass das Zeichnungskapital bis zum 30.06.2011 vollständig eingezahlt werde. Unplausibel sei weiter die Annahme, ein Drittel der Investitionen könnte bereits im Laufe des zweiten Halbjahres 2011 investiert werden mit der Folge, dass 6,5 % Erträge generiert werden könnten. Selbst für den Fall, dass im

zweiten Halbjahr ein Drittel der Investitionssumme investiert werden könnte, wäre eine hälftige Rendite von 6,25 % unrealistisch, da dies eine Investitionsdauer von einem halben Jahr voraussetzen würde und zudem der Zahlungseingang noch in 2011 erfolgen müsste.

Es werde insbesondere bestritten, dass sich bei vielen in den Jahren 2007 oder 2008 in Auftrag gegebenen Neubauten und bei solchen Neubauten, die bisher in 2010 bzw. 2011 zur Werftablieferung angestanden seien, aussichtsreiche Investitionsmöglichkeiten ergeben hätten. Ferner werde bestritten, dass es sich um interessante Investitionsobjekte gehandelt habe, weil die Erwerber bei Bestellung bereits Anzahlungen in einer Größenordnung von 10 % bis 20 % des Kauf- bzw. Baupreises geleistet hätten und die Bau- bzw. Kaufverträge üblicherweise vorgesehen hätten, dass diese Anzahlungen „verfallen“, wenn der Erwerber nicht in der Lage sein sollte, das Schiff abzunehmen bzw. den noch ausstehenden Restkaufpreis zu leisten und die angesprochenen Schiffe bereits über Charterverträge verfügten, so dass sich die „Rendite“ solcher Investitionen relativ genau kalkulieren ließe und die Ertragserwartung solcher Investitionen in einer Bandbreite von 12 % p.a. bis 15 % p.a. gelegen hätte (vgl. Schriftsatz des Musterklägers vom 13.12.2019, S. 15f, Bl. 315 f d.A.).

3. Der Sachverständige wird gebeten, hinsichtlich der Beurteilung der Vertretbarkeit von Prognosen von der Rechtsprechung des BGH auszugehen, wonach Prognosen ex-ante betrachtet vertretbar sein müssen. Prognosen sind nach den damals gegebenen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Risiken zu erstellen. Eine optimistische Erwartung der Prognose einer zukünftigen Entwicklung darf zugrunde gelegt werden, solange die die Erwartung rechtfertigenden Tatsachen sorgfältig ermittelt sind und die darauf gestützte Prognose der künftigen Entwicklung aus damaliger Sicht vertretbar ist (vgl. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2009 – XI ZR 337/08 –, Rn. 19, 22, juris).

4. Die Beweiserhebung gemäß Ziff. 2 erfolgt durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Zum Sachverständigen wird bestimmt:

Prof. Dr. Martin Jonas, WP/StB

Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Johannstr. 39
40476 Düsseldorf

gez.

Dr. Fischer
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Tetenberg
Richter
am Oberlandesgericht

Meier
Richterin
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 23.07.2020

Fritsche, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Fritsche, Céline,
Oberlandesgericht München
am: 23.07.2020 10:54